

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Unterroth (Kita-Benutzungssatzung)

vom 14.06.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Unterroth folgende Satzung:

ERSTER TEIL: I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Unterroth betreibt eine Kindertageseinrichtung (Kita) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kita ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und für Kinder überwiegend im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung vorgesehen.
Im Rahmen der verfügbaren Plätze können auch Kinder ab einem Alter von 1 Jahr aufgenommen werden.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Unterroth stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kita notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kita ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für die Kita ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG.

**ZWEITER TEIL:
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

§ 4

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten in der Kita. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 3) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Einrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10 Abs. 2).

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten in der Kita voraus. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl nach der in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - b) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - c) Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Kita bedürfen,
 - f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Sind nach Auswahl der Dringlichkeitsstufen noch weitere Plätze vorhanden, richtet sich die Aufnahme der Kinder in die Kitas nach der Reihenfolge ihrer Geburtsdaten.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 19 Nr. 7 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht für den Monat der Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kita erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der/s Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Abmeldung ist bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Wegzug) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Eine Abmeldung zum Ende des Kitajahres muss bis spätestens 31.05. schriftlich erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kitajahres in die Schule überwechselt.
- (4) Für die letzten beiden Monate des Kitajahres vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) die gebuchten Nutzungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Kindergartenpersonal eine Änderung im Nutzungszeitverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt,
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8

Erkrankungen und sonstige Abwesenheit des Kindes, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kita während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kita unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kita unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kita nicht betreten.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kita werden nach Bedarf durch den Träger festgesetzt. Sie sind ortsüblich bekannt zu machen und in der Einrichtung auszuhängen.
- (2) Die Kita bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Ferienzeiten werden vom Träger festgelegt und zu Beginn des Kitajahres bekannt gegeben. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kita rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 10

Mindestbuchungszeit, Buchungszeiten, Kernzeiten

- (1) Der Besuch der Kita erfolgt auf Grundlage von Buchungszeiten. Diese Buchungszeiten werden in einer Buchungs- und Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger festgelegt.
- (2) Die Mindestbuchungszeit für beträgt 4 Stunden/Tag bzw. 20 Stunden/Woche und ist zwingend einzuhalten. Diese Mindestbuchungszeit wird in Form einer Kernzeit verbindlich festgelegt. Hiervon abweichende Buchungszeiten sind nicht zulässig.
- (3) Folgende Kernzeiten werden geregelt: Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr.
- (4) Zusätzlich zur Mindestbuchungszeit können für das gesamte Kitajahr im Rahmen der Öffnungszeiten weitere Stunden gebucht werden.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Fällen möglich und jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 11

Besuchsjahr in der Kindertageseinrichtung

Das Kitajahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 12

Verpflegung

In den Kitas kann eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden, die Regelungen hierzu sind in der jeweiligen Konzeption festgesetzt.

§ 13

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Regelmäßiger Besuch, Elternabende, Sprechzeiten, Kita-Info-App

- (1) Die Kita kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Kita regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen individuelle Gesprächstermine zu vereinbaren.
- (3) Elterngespräche und Elternabende finden jeweils mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben oder individuell vereinbart. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (4) In der Kindertageseinrichtung ist die „Kita-Info-App“ zur schnellen Kommunikation zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Informationen sowie entsprechende Einwilligungserklärungen zu der „Kita-Info-App“ erfolgen gesondert.

§ 14

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kita zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben sicher zu stellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird. Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Personensorgeberechtigte/n, bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung des/der Personenberechtigten/n, Geschwister müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr beendet haben. Solange solche Erklärungen nicht vorliegen, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Das Kind ist abzuholen, es darf den Heimweg nicht alleine antreten.

§ 15

Unfallversicherungsschutz

Kinder in der gemeindlichen Kita sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der jeweiligen Leitung zu melden.

§ 16

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kita entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kita ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17

Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 18

Datenverarbeitung

Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz vermittelt werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).

Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß der DSGVO Art. 13 und 14 finden Sie auf der gemeindlichen Internetseite im Bereich der Datenschutzerklärung.

FÜNFTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 19

Gebührenbestimmung

Die Gemeinde Unterroth erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Unterroth vom 15.04.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2016, außer Kraft.

Unterroth, den 15.06.2022

Gemeinde Unterroth

gez. Norbert Poppele
1. Bürgermeister